

# BEKANNTMACHUNG

## VIII. Nachtragssatzung

### zur Hauptsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 19.12.2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 30.08.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 19.12.2013 erlassen:

#### Artikel 1

**Die Hauptsatzung wird um folgenden § 5 Abs. 2 ergänzt:**

(2) Es werden gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt und zwar in der Form der Pool-Stellvertretung je Ausschuss. Als stellvertretende Ausschussmitglieder können nur Mitglieder der Stadtvertretung gewählt werden. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, wenn das ordentliche Ausschussmitglied erklärt, dass es verhindert ist. Eine Teilvertretung ist zulässig im Falle der Befangenheit gem. § 22 GO.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.09.2022 erteilt.

Glücksburg (Ostsee), 19.09.2022

  
Kristina Franke  
Bürgermeisterin

